

Anlage 1

Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH beabsichtigen am Standort Merheim ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) mit den Fachgebieten Strahlentherapie und Nuklearmedizin einzurichten. Das MVZ soll neben der stationären Leistungserbringung insbesondere auch dauerhaft die ambulante Versorgung der Bevölkerung mit den zuvor genannten medizinischen Leistungen sicherstellen.

Am Krankenhaus Merheim, einem Krankenhaus der Maximalversorgung, werden seit vielen Jahren strahlentherapeutische und nuklearmedizinischen Leistungen sowohl im Rahmen stationärer Behandlungen erbracht, als auch ambulant angeboten. Die Kliniken der Stadt Köln halten die hierzu notwendigen Einrichtungen und medizinischen Geräte entsprechend vor. Die ambulante strahlentherapeutische Versorgung wird dabei über mehrere persönliche Ermächtigungen von bei den Kliniken angestellten Strahlentherapeuten sichergestellt (§ 31 a Ärzte-ZV).

Seit 1993 werden derartige Ermächtigungen grundsätzlich nur noch zeitlich befristet für in der Regel 2 Jahre erteilt, wobei deren Verlängerung von der jeweils im ambulanten Bereich bestehenden Bedarfssituation abhängt und die Zulassung niedergelassener Ärzte grundsätzlich Priorität vor der Ermächtigung von Krankenhausärzten genießt.

Zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung im stationären Bereich ist es für ein Krankenhaus der Maximalversorgung erforderlich, eine eigene Abteilung für Strahlentherapie mit den hierfür benötigten, insbesondere in der Anschaffung sehr kostenintensiven Medizingeräten vorzuhalten.

Um diesen medizinischen Standard zu erhalten, stehen diesbezüglich in Merheim in Kürze Investitionen von rd. 4 Mio. € an. Da die Erträge aus der stationären strahlentherapeutischen Leistungserbringung zur Refinanzierung dieser Investitionen bei weitem nicht ausreichen werden, ist hierzu auch eine Sicherung der Erträge aus dem ambulanten Bereich dringend erforderlich, zumal der größte Teil der strahlentherapeutischen Behandlung generell ambulanter Art ist.

Hinsichtlich der medizinischen Bedeutung des Angebotes für den Standort Köln als auch bezüglich der wirtschaftlichen Aspekte für die Kliniken der Stadt Köln gGmbH ist darauf hinzuweisen, dass z. B. in 2006 rd. 1500 ambulante Behandlungen stattfanden, wodurch für die Kliniken Erlöse von rd. 1,1 Mio. € erwirtschaftet wurden. Exakte Zahlen für 2007 liegen derzeit zwar noch nicht vor, werden laut Klinikleitung jedoch bereits erkennbar noch höher ausfallen.

Da die Fachgebiete Nuklearmedizin und Strahlentherapie derzeit keinen wesentlichen Zulassungsbeschränkungen unterliegen, können sich in Köln und Umgebung beliebig viele Ärzte um Zulassung bewerben und niederlassen. Aufgrund der zuvor genannten Priorität kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Zu- und Niederlassung einer zur Bedarfsdeckung ausreichenden Anzahl von Strahlentherapeuten die v. g. Ermächtigungen der Klinikärzte in Merheim dann nicht weiter verlängert werden.

Vor dem Hintergrund des erheblichen Investitionsbedarfs einerseits, aber gleichfalls auch in medizinischer Hinsicht ist es seitens der Kliniken Köln angezeigt, einer entsprechenden Entwicklung vorsorglich und frühzeitig entgegenzuwirken.

Dabei kann für die Kliniken der Stadt Köln gGmbH der Teilnahmestatus an der ambulanten Versorgung in diesem Bereich dauerhaft nur durch die Einrichtung eines MVZ sichergestellt werden.

Ein MVZ ist eine fachübergreifende, ärztlich geleitete Einrichtung, in der Ärzte, die in das Arztregister eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragsärzte tätig sind. Fachübergreifend ist ein MVZ dann positioniert, wenn mindestens zwei verschiedene Facharztgruppen vertreten sind. Durch den neu gefassten § 95 SGB V ist es seit 2004 u. a. auch Krankenhäusern möglich, MVZ zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen.

Die Einrichtung des MVZ am Krankenhaus Merheim bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Zulassungsausschusses der Kassenärztlichen Vereinigung.

Das MVZ ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt als rechtlich unselbständige Abteilung des Krankenhauses Merheim angedacht.

Die Angelegenheit steht auch auf der TO der Sitzung des Aufsichtsrates der Kliniken der Stadt Köln gGmbH am 11.04.2008. Die von der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vorgelegte Vorlage sieht als Beschlussvorschlag vor, dass dieser der Gesellschafterversammlung empfiehlt, die zur Einrichtung von Medizinischen Versorgungszentren ggf. notwendigen gesellschaftsvertraglichen Voraussetzungen zu schaffen.

Hierzu soll nunmehr in § 2 (Zweck und Gegenstand des Unternehmens) des Gesellschaftsvertrages der Kliniken der Stadt Köln gGmbH der Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren aufgenommen werden. Die geplanten Änderungen bzw. Ergänzungen in § 2 sind in der Anlage 2 fett hervorgehoben.

Anzumerken ist noch, dass der derzeitige Wortlaut des § 2 zwar grundsätzlich bereits die Möglichkeit der ambulanten Leistungserbringung vorsieht, es jedoch sowohl die Kassenärztliche Vereinigung als Zulassungsstelle, als auch die Finanzverwaltung - aufgrund des Gemeinnützigkeitsstatus der Kliniken - für erforderlich bzw. sinnvoll halten, den Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren ausdrücklich in den Gesellschaftszweck und den Unternehmensgegenstand aufzunehmen.

Die geplante Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kliniken der Stadt Köln gGmbH bedarf der notariellen Beurkundung.

Zudem ist die Änderung gemäß § 115 GO NW der Kommunalaufsicht unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzuges schriftlich anzuzeigen.